



Schweiz. Gesellschaft für Human Resources Management
Société suisse de gestion des ressources humaines
Società svizzera per la gestione delle risorse umane
Swiss Association for Human Resources Management

STATUTEN

HR Swiss Schweizerische Gesellschaft für Human Resources Management

NAME UND ZWECK

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „HR Swiss Schweizerische Gesellschaft für Human Resources Management“ (nachstehend Gesellschaft genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Gesellschaft ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2 (Zweck)

Die Gesellschaft fördert die Berufskompetenz der Personal- und Ausbildungsfachleute. Sie engagiert sich für personal-, sozial- und ausbildungspolitische Fragen und versteht sich als praxisorientierte Gesprächspartnerin für Behörden, Verbände und Bildungsstätten.

Die Gesellschaft vereinigt Regional- und Fachgesellschaften für Personal- und Ausbildungsfragen. Als deren Dachorganisation koordiniert sie unter Berücksichtigung der Mitglieder alle zweckentsprechenden Aktivitäten der Personal- und Ausbildungsfachleute aus Wirtschaft und Verwaltung auf nationaler Ebene. Die Gesellschaft vertritt die Mitglieder in den einschlägigen internationalen Vereinigungen und erfüllt die damit zusammenhängenden Aufgaben.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 (Mitglieder)

Mitglieder der Gesellschaft können werden:

1. Regionalgesellschaften;
2. Ausbildungsgesellschaften;
3. weitere Institutionen mit einem der Gesellschaft entsprechenden Zweck.

Art. 4 (Assoziierte Mitglieder)

Assoziierte Mitglieder der Gesellschaft können werden:

1. Andere nichtpolitische, neutrale Institutionen, die sich direkt oder indirekt mit Personal- und Ausbildungsfragen befassen;
2. natürliche Personen, deren Mitgliedschaft für die Gesellschaft von besonderem Interesse ist.

Art. 5 (Erwerb und Ausschluss)

Über die Mitgliedschaft nach Art. 3 und 4 entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie kann ohne Grundangabe die Aufnahme verweigern oder den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 3 und 4 beschliessen.

ORGANE

Art. 6 (Aufbau, Organe)

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Delegiertenversammlung;

2. der Vorstand;
3. die Exekutivausschüsse;
4. die Geschäftsstelle.

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 7 (Aufgaben)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht durch Statuten oder Reglemente einem andern Organ zugewiesen sind. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft;
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin;
4. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors, resp. von zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Ersatzrevisorin oder von einer anerkannten Revisionsstelle
5. Verabschiedung des Tätigkeitsprogramms der Gesellschaft;
6. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
8. Erlassen des Geschäftsreglements;
9. Entscheide über Auslegung und Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft;
10. Entscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

Art. 8 (Zusammensetzung)

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied bezeichnet zwei Delegierte, deren Stimmkraft wie folgt bemessen wird:

1. Eine Stimme je anwesender Delegierter oder je anwesende Delegierte, d.h. jedes Mitglied verfügt über höchstens zwei Stimmen.
2. Für die Regionalgesellschaften nach ihren Mitgliederzahlen eine zusätzliche Delegiertenstimme für jedes angebrochene Hundert, wobei die ersten hundert Mitglieder nicht mitzuzählen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Statuten oder die Delegiertenversammlung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende der Delegiertenversammlung den Stichentscheid.

Für die Wahlen bestimmt die Delegiertenversammlung jeweils den Abstimmungsmodus.

Assoziierte Mitglieder können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 9 (Sitzungen)

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Weitere Delegiertenversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern gemäss Art. 3 einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung.

2. Der Vorstand

Art. 10 (Aufgaben)

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung;
2. Vertretung der Gesellschaft nach innen und aussen;
3. Führung der Geschäfte;
4. Einsetzung von Exekutivausschüssen;
5. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung einschliesslich Ausgabenbeschlüsse im Budgetrahmen;
6. Wahrnehmung der internationalen und überregionalen Aufgaben der Gesellschaft;
7. Pflege der Beziehungen zu Behörden, Verbänden und Bildungsstätten;
8. Herausgabe von Fachpublikationen;

9. Beschlussfassung über die Durchführung von Fachtagungen;
10. Organisation von Studienreisen und Teilnahmen von Delegationen an Kongressen im Ausland.

Art. 11 (Zusammensetzung)

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten resp. einer Präsidentin und mindestens sechs, maximal 14 weiteren Mitgliedern zusammen.

Regionale Gesellschaften gemäss Art. 3 Ziff. 1 können Vertreter für den Vorstand entsenden. Diese werden der Delegiertenversammlung durch den Präsidenten zur Wahl vorgeschlagen.

Die Sprachregionen Deutschschweiz sowie Westschweiz/Tessin stellen mindestens je drei Vertreter. Die Ausbildungsorganisationen und weitere Institutionen können maximal zwei weitere Mitglieder stellen.

Stellvertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht gestattet.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann insbesondere einen Vizepräsidenten, resp. eine Vizepräsidentin wählen.

Art. 12 (Sitzungen)

Der Vorstand tritt regelmässig nach Ermessen des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand kann während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder selbst ersetzen oder, solange die statutengemässe Höchstzahl nicht erreicht ist, bis zu dieser selbst ergänzen. Solche Wahlen sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

3. Die Exekutivausschüsse

Art. 13 (Aufgaben)

Exekutivausschüsse werden vom Vorstand nach Bedarf und auf Zeit eingesetzt, insbesondere zur Erfüllung von besonderen, wiederkehrenden oder einmaligen Aktivitäten.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 14 (Leitung und Aufgaben)

Die Geschäftsstelle, resp. der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist dem Präsidenten, resp. der Präsidentin der Gesellschaft unterstellt und unterstützt die Gesellschaftsorgane in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

Die Einzelheiten legt der Vorstand in einem Pflichtenheft fest.

Art. 15 (Personal)

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Anstellungsvertrag mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin wird vom Vorstand abgeschlossen. Der Vorstand genehmigt ausserdem die Anstellung von Büropersonal.

AMTSDAUER UND AMTSZEITBESCHRÄNKUNG

Art. 16 (Durchführung)

Die Mitglieder der Organe werden für eine einheitliche Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Präsident, resp. die Präsidentin der Gesellschaft und die Vorstandsmitglieder sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar.

FINANZEN

Art. 17 (Beiträge und Verwaltung)

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen und Einnahmen aus Dienstleistungen. Mitgliederbeiträge entrichten:

1. die Regionalgesellschaften einen einheitlichen Jahresbeitrag pro Person, die im Adressverzeichnis als Empfänger des Mitteilungsblattes der Gesellschaft oder als Mitglied einer Erfa-Gruppe figuriert;

2. die Ausbildungsorganisationen einen Beitrag, der ihren jeweiligen Geschäftsergebnissen angemessen ist;
3. die übrigen und die assoziierten Mitglieder der Gesellschaft einen Jahresbeitrag, welchen die Delegiertenversammlung fallweise angemessen festsetzt.

Art. 18 (Rechnungsablage)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 (Vermögensliquidation)

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Das im Fall der Auflösung der Gesellschaft (Art. 7 Ziff. 9) resultierende Vermögen wird auf die Mitglieder gemäss Art. 3 verteilt nach Massgabe der laufenden Beitragspflicht im Zeitpunkt der Liquidation.

STATUTENREVISION

Art. 20 (Quorum)

Zur Vornahme einer Statutenrevision (Art. 7 Ziff. 9) sind zwei Drittel der an der betreffenden Delegiertenversammlung vorhandenen Stimmen erforderlich.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 (Auslegung der Statuten)

Für die Auslegung dieser Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 22 (Inkrafttreten)

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. März 2007 genehmigt; sie ersetzen die Statuten vom 14. März 2003 und 31. März 1993 und werden sofort in Kraft gesetzt.

Bern, 15. März 2007



Markus Knörr
Präsident



Max Scheidegger
Sekretär

Im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten waren folgende Regional- und Fachgesellschaften Mitglieder der HR Swiss:

BGP, CRQP, HR Bern, HR Fribourg, HR Genève, HR Jura-Bienne, HR Neuchâtel, HR Ticino, HR Valais, HR Vaud, VSKP, ZGP